

Landesverordnung
zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten
Naturschutzgebietes - Grönauer Heide -
Vom 20. November 2000
Gl.-Nr.: 791-4-198
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 649

Änderungsdaten:

keine

Eingangsformel:

Aufgrund des § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 des Landesnaturschutzgesetzes verordnet das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten:

§ 1

Einstweilige Sicherstellung

(1) Die von ausgedehnten Trockenrasenflächen, Heiden und Magergrasfluren, Kleingewässern, nährstoffarmen Niedermoorbereichen, Bruch- und Moorwaldbeständen und Sukzessionsgehölzen geprägte Grönauer Heide auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck wird für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um ein Jahr verlängert werden.

(2) Das sichergestellte Gebiet erfüllt die Kriterien des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9).

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das sichergestellte Gebiet ist rund 191 ha groß und umfaßt den Bereich des Bundesgrenzschutz-Übungsplatzes "Lübeck-Blankensee".

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist die Grenze des sichergestellten Gebietes schwarz punktiert dargestellt.

(2) Die Grenze des sichergestellten Gebietes ist in den Abgrenzungskarten Blatt 1 und 2 im Maßstab 1 : 5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist im Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten, 24149 Kiel, verwahrt. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Weitere Karten sind

bei der Bürgermeisterin oder dem
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck,

-Untere Naturschutzbehörde-,
23539 Lübeck,

niedergelegt. Die Karten können bei dieser Behörde während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt, da das in § 2 beschriebene Gebiet später zum Naturschutzgebiet erklärt werden soll. Sie dient dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung einer als Bundesgrenzschutz-Übungsplatz genutzten Heide- und Gehölzlandschaft auf magerem Sandboden. Zahlreiche gefährdete und vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Vogelarten von gemeinschaftlicher Bedeutung, haben in diesem großflächigen Komplex unterschiedlicher Biotoptypen ihren charakteristischen Lebensraum.

(2) Insbesondere gilt es,

1. offene Sandflächen sowie Heide-, Mager- und Trockenrasenflächen,
2. Pionierwälder und Gebüsche,
3. die vorhandenen Gewässer und das Moor,
4. kleinflächig unbewachsene Rohboden-Partien sowie
5. randliche Schutzgrün-Nadelholz-Aufforstungen

zu erhalten, zu schützen oder zu entwickeln.

§ 4

Verbote

(1) In dem sichergestellten Gebiet sind alle Veränderungen verboten, soweit diese zu einer Zerstörung oder Beschädigung des sichergestellten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
6. Gewässer im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;
8. sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen;
9. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit es sich nicht um Tafeln zur Kennzeichnung des sichergestellten Gebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften handelt;
10. Erstaufforstungen vorzunehmen;
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des sichergestellten Gebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die auf den Schutzzweck ausgerichtete Pflege der Waldflächen; die natürlichen Entwicklungsabläufe haben Vorrang;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes;
3. die bestimmungsgemäße Nutzung des Bundesgrenzschutz-Übungsplatzes "Lübeck-Blankensee" im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes;
4. die bestimmungsgemäße Nutzung des dem Naturschutzgebiet unmittelbar benachbarten, genehmigten Verkehrsflughafens Lübeck-Blankensee im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen entsprechend der Richtlinie über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen auf Verkehrsflughäfen vom 19. August 1971 (VkB1. S. 464);
5. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des sichergestellten Gebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt.

(2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Abschnittes III des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten.

(3) Die untere Naturschutzbehörde trifft bei Gefährdung des Schutzzweckes nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen. Die bestimmungsgemäße Nutzung

des genehmigten Verkehrsflughafens Lübeck-Blankensee und die erforderlichen Maßnahmen entsprechend der Richtlinie über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen auf Verkehrsflughäfen vom 19. August 1971 (VkB. S. 464) stellen keine Gefährdung des Schutzzweckes dar.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes Ausnahmen zulassen für

1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen

- a. von geophysikalischen Messungen,
- b. der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme und
- c. von Boden- und Grundwasseruntersuchungen zur Durchführung einer Gefährdungsabschätzung;

2. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des sichergestellten Gebietes;

3. das Nachstellen wildlebender, nicht dem Jagdrecht unterliegender und nicht besonders geschützter Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11, 12 und 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich entgegen

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt;
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert;
4. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert;
5. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert;
6. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Gewässer im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert;
8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt;
9. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifftafeln anbringt;
10. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Erstaufforstungen vornimmt;
11. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des sichergestellten Gebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt;
13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt;
14. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 gentechnisch veränderte Organismen einbringt.

(2) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt auch, wer

1. vorsätzlich ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde eine Handlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vornimmt;
2. fahrlässig nicht erkennt, daß er die in § 7 Abs. 1 genannten Handlungen im sichergestellten Gebiet vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.